

es zum Kampfe zwischen den Aaren und Theodebert gekommen ist, entzieht sich unserer Kenntnis; dass aber das feindselige oder mindestens gespannte Verhältniss, welches man nach dem von Bulgar geäusserten Verdachte zwischen dem Westgothen-Könige einer- und Theoderich und Brunhilde andererseits annehmen darf, auch sonst noch Anlass und Nahrung fand, lehrt der 13. Brief (vgl. oben S. 14), welcher vor oder nach den beiden eben behandelten Schreiben entstanden ist.

Gestatten diese Briefe nicht, innerhalb der kurzen Regierungszeit Gundemars (610—612) noch einen kleineren Abschnitt als Entstehungszeit zu bezeichnen, so versetzt nun dazu in die Lage der Inhalt des 14. und 15. Schreibens.

Im 14. gedenkt dem Bischof Agapius gegenüber Graf Bulgar des vollständigen Umschwungs seiner Schicksale (vgl. oben S. 14. 15). Das Gefühl der Erleichterung, welches aus seinen Angaben spricht, beweist, dass die Pein, welche der Graf ausgestanden, eben erst vorüber ist, dass der Brief unmittelbar nach der Ermordung des Usurpators Witterich — denn nur

dessen Dahn (Könige VI², 459) hinzufügt: 'So weit ich sehe, die erste Anwendung dieses Gedankens in einem germanischen Staat und eine weitere Besiegelung des engen Verbandes zwischen Krone und Kirche', so ist doch mindestens für den Bundesgenossen des Westgothen-Königs schon fünfzig Jahre vor der Synode zu Merida eine Anwendung durch den oben besprochenen Bulgaran-Brief bezeugt.

1) Ihn, wie Dahn (Könige V, 176) thut, mit Bestimmtheit 'einen späteren Brief' zu heissen, geht meines Erachtens nicht an; auch habe ich beim besten Willen nicht finden können, dass in dem Schreiben 'eine grosse dem König und dem Volk der Gothen zustehende Geldforderung (gegen Theoderich von Burgund, muss man annehmen) behauptet wird, weil edle Gesandte, Totila und Gunthimar, von dem König — Theoderich — aufgefangen worden seien (wohl sammt dem für Austrasien bestimmten Gelde)' (Dahn a. a. O.). Ausser den drei bisher betrachteten kennt Dahn (vgl. V, 177 Anm. 1) keinen anderen Bulgaran-Brief: das oben angeführte Buch von Heine ist ihm also entgangen; ebenso auch Gams, welcher (Kirchengeschichte II, II, 67. 68) die letztbesprochene Angelegenheit völlig verwirrt ('Gundemar schloss, wie es scheint, einen Vertrag mit Theodebert von Austrasien gegen Theoderich, worin er ihm Geld gegen Truppen versprach; dies Geld wurde nicht bezahlt, und Theodebert behielt die Gesandten des Gundemar, Totila und Gundrimir, als Geiseln zurück'). Der Empfänger ist offenbar ein anderer als der des 11. und 12. Briefes; Dahn dürfte Recht haben, indem er (Könige V, 176) ihn als burgundisch bezeichnet; über seinen Stand aber eine Vermuthung auszusprechen ('wohl ein Bischof: pater'), war nicht nöthig; denn am Schlusse heisst es ausdrücklich von ihm: 'Et postquam Domino dignus es dedicatus antestis a principes, quae pax olim a prioribus gentium utrarumque legibus conligata nunc maneat dissoluta!' Es handelt sich um die Orte Iubiniacum und Cornelianum — Juvignac und Corneilhan im Département de l'Hérault nach Dahn, Könige V, 176 — 'qua pro stabilitate concordiae sanctae memoriae domnus meus Recaredus rex in iure memoratè contradidit domnq'.